

Die Schweizerische Altersvorsorge – kurz erklärt



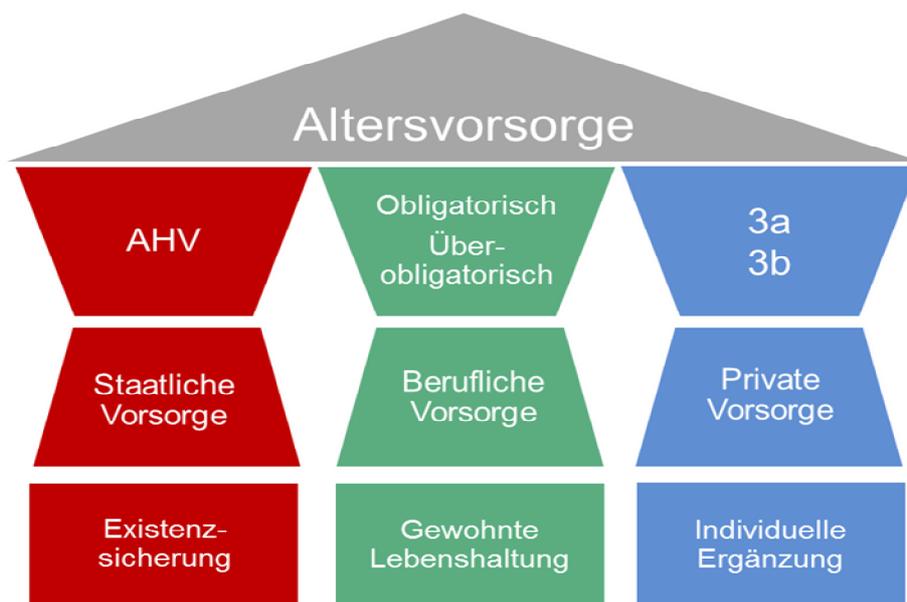
Das Drei-Säulen-System

Die Schweizer Altersvorsorge basiert auf einem **Drei-Säulen-Prinzip**:

Die erste Säule ist die Alters- und Hinterlassenenversicherung, kurz **AHV**. Die Hauptaufgabe der AHV ist die Sicherung der materiellen Existenz im Alter oder der Hinterlassenen im Todesfall. In der AHV sind alle Personen versichert, die in der Schweiz arbeiten oder wohnen – auch wer, wie Kinder, Studierende oder Hausfrauen, nicht erwerbstätig ist.

Die Zweite Säule ist die **Berufliche Vorsorge**. Ihr Ziel ist es zusammen mit der AHV im Alter die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung in angemessener Weise zu ermöglichen. Angestrebt wird ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes.

Die Dritte Säule ist das **Private Sparen**. Die dritte Säule ist freiwillig und dient dazu, den Lebensstandard halten zu können. Staatlich geregelt und steuerlich begünstigt ist nur die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**). Die freie Vorsorge (Säule 3b) ist nicht Teil des verfassungsmässigen Drei-Säulen-Prinzips.



Im Idealfall verfügen Rentnerinnen und Rentner in der Schweiz im Alter über Geld aus allen drei Säulen. In der Realität erweist sich das 3-Säulen-Modell jedoch als ein **Minderheitsmodell**. Wer sich im Alter auf wie viele Säulen stützen kann, ist stark abhängig vom Geschlecht, der Haushaltsform und dem Erwerbseinkommen.

Die AHV

Die Versicherten

Die AHV ist eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung. Sie versichert alle Personen, die in der Schweiz arbeiten oder leben – auch Nichterwerbstätige, wie z.B. Hausfrauen, Kinder oder Studierende.

Unselbstständige Arbeitnehmer werden über den Arbeitgeber versichert. Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende müssen sich selbst bei einer Ausgleichskasse anmelden.

Die Finanzierung

Der Grossteil der AHV-Ausgaben wird aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. Arbeitgeber und Arbeitnehmende zahlen je 4.2 Prozent ihres Lohnes an die AHV. Dieser Beitragssatz wurde seit 1975 nicht mehr geändert. Mit den Beiträgen der aktiven Versicherten werden die Renten jener bezahlt, die bereits pensioniert sind (**Umlageverfahren**). Wie früher die Jungen und Aktiven einen Teil ihres Verdienstes für die Versorgung ihrer betagten Eltern verwendeten, genau so geben heute die Erwerbstätigen einen Teil ihres Einkommens in Form von AHV-Beiträgen direkt an die Rentnerinnen und Rentner weiter.

19.55 Prozent der AHV-Ausgaben werden durch den Bund gedeckt. Dieser zieht zur Finanzierung seiner Beiträge Erträge aus der Tabak- und Alkoholsteuer, den Spielbankenabgaben und einem Teil der Mehrwertsteuer heran.

Die Altersleistungen

Männer erreichen das ordentliche Rentenalter mit 65 Jahren, Frauen mit 64 Jahren. Wer zu diesem Zeitpunkt in Rente gehen will, sollte sich 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Pensionierungsalters bei der AHV-Zweigstelle seines Wohnortes anmelden.

Die **Höhe der Altersrente** wird von zwei Faktoren bestimmt – einerseits von den anrechenbaren Beitragsjahren und andererseits vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen:

Beitragsjahre: Wer lückenlos Beiträge bezahlt hat, hat im Alter Anspruch auf eine **Vollrente**. Diese bewegt sich je nach massgebendem durchschnittlichen Jahreseinkommen zwischen 1'170 und 2'340 Franken (Stand 2013). Die durchschnittliche AHV-Rente beträgt 2'011 Franken. Sind beide Partner pensioniert, erhalten verheiratete Paare die plafonierte Rente für Ehepaare. Diese beträgt maximal 150 Prozent der maximalen AHV-Einzelrente, also 3510 Franken. 60 Prozent der pensionierten Ehepaare erhalten diesen Rentenbetrag.

Wer Beitragslücken aufweist erhält von der AHV nur eine **Teilrente**. Beitragslücken können die Folge sein von längeren Auslandsaufenthalten, vielen kurzen Arbeitseinsätzen bei verschiedenen Arbeitgebern oder versäumten Beitragszahlungen während der Studienzeit. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer lebenslangen Rentenkürzung um mindestens 2.3 Prozent. Lücken können unter gewissen Bedingungen geschlossen werden, indem die fehlenden Beiträge nachbezahlt oder die Jugendjahre zwischen 18 und 20 angerechnet werden.

Durchschnittliches Einkommen: Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird in erster Linie von der Höhe des versicherten Einkommens bestimmt. Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Personen werden die Einkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutschrieben (sogenanntes **Splitting**). So entsteht keine Lücke in der Vorsorge derjenigen Person, die wegen Familien- und Erziehungsarbeit gar nicht oder nur Teilzeit gearbeitet hat.

Die AHV geht noch weiter in der Anerkennung der Haus- und Familienarbeit: sie gewährt **Erziehungs- und Betreuungsgutschriften** von pauschal 42'120 Franken pro Jahr (Stand 2013). Erziehungsgutschriften gibt es für jedes Jahr, in dem eine versicherte Person ein Kind unter 16 Jahren zu betreuen hatte. Erziehungsgutschriften werden automatisch in die Rentenberechnung miteinbezogen. Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Personen für jedes Jahr, in dem sie pflegebedürftige Angehörige betreuten. Für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften ist eine jährliche Anmeldung bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse notwendig.

Die AHV

Die AHV leistet nicht nur einen besonderen Beitrag für jene, die Care Arbeit übernehmen. Sie begünstigt auch tiefe und mittlere Einkommen, indem sie bei der Rentenberechnung die Beiträge von Personen mit kleinem Einkommen stärker rentenbildend anrechnet als die Beiträge von Personen mit höherem Einkommen.

Die AHV-Rente wird alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (**Mischindex**). So wird verhindert, dass die AHV-Rente von Jahr zu Jahr weniger wert ist.

Ihren verfassungsmässigen Auftrag, die Existenzsicherung im Alter zu gewährleisten, kann die AHV trotzdem nur bedingt erfüllen. Reicht das Renteneinkommen nicht aus, können **Ergänzungsleistungen** beantragt werden.

Neben den Altersrenten erbringt die AHV noch weitere Leistungen. Zu erwähnen sind u.a. die Kinderrente, die Hinterlassenenrenten (dazu gehören Waisenrente, Witwenrente und Witwerrente) sowie die Hilflosenentschädigungen und die Beiträge an Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte, Lupenbrillen, etc.).

Der Rentenvorbezug

In der AHV ist es möglich, seine Altersrente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu beziehen. Jedoch erhält man dann für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine um 6.8 Prozent bzw. 13.6 Prozent gekürzte Rente. Der Rentenvorbezug muss bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes angemeldet werden.

Wer von der Möglichkeit des AHV-Rentenvorbezugs Gebrauch macht, muss trotzdem bis zum ordentlichen Rentenalter AHV-Beiträge bezahlen.

Der Rentenaufschub

Die Rente aus der AHV kann auch um ein bis maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob man weiter erwerbstätig ist oder nicht.

Wer nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin erwerbstätig ist, muss auch weiterhin AHV-Beiträge zahlen, unabhängig davon, ob die Rente aufgeschoben wird oder nicht. Für Personen, die das Rentenalter überschritten haben, gilt jedoch ein Freibetrag von 1'400 Franken pro Monat oder 16'800 Franken pro Jahr (Stand 2013).

Die Auswirkungen des Zivilstandes

Verheiratete Paare:

- Nichterwerbstätige Ehepartner können von der Beitragspflicht befreit werden. Dies dann, wenn der erwerbstätige Ehepartner an AHV-Beiträgen mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige einbezahlt.
- Für die Berechnung der Renten wird das Einkommen gesplittet, welches während den Ehejahren erzielt wurde. Ebenfalls gesplittet werden allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.
- Bei verheirateten Paaren darf die Summe der beiden AHV-Renten nicht grösser sein als 150 Prozent der maximalen AHV-Einzelrente (Plafonierung der Rente für Ehepaare). Die plafonierte Rente wird erst ausbezahlt, wenn beide Ehepartner pensioniert sind.
- Stirbt ein Ehepartner, hat der oder die Hinterbliebene meistens Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Geschiedene Paare:

- Lässt ein Ehepaar sich scheiden, wird das von beiden Partnern während der Ehe erzielte Einkommen gesplittet. Ebenfalls gesplittet werden die während der Ehe erzielten Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Wird das Splitting nicht direkt nach der Scheidung verlangt, nehmen die Ausgleichskassen das Splitting spätestens zum Zeitpunkt der Rentenberechnung automatisch vor.

Die AHV

- Bei gemeinsamem Sorgerecht werden die Erziehungsgutschriften auch für die Zeit nach der Scheidung geteilt, unabhängig davon, wie die Kinderbetreuung geregelt ist. Die Eltern können aber auch vereinbaren, dass die Gutschriften nur einem Elternteil angerechnet werden.
- Nichterwerbstätige Geschiedene, welche vorher von der Beitragsbefreiung Gebrauch gemacht haben, müssen sich bei der AHV anmelden und selber Beiträge zahlen, um fehlende Beitragsjahre zu vermeiden.
- Lässt sich ein Paar nach der Pensionierung scheiden, wird die Plafonierung aufgehoben und beide Parteien erhalten eine Einzelrente.
- Verstirbt der ehemalige Gatte oder die ehemalige Gattin, haben Geschiedene unter besonderen Umständen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft:

- Anders als bei verheirateten Paaren, kann der nichterwerbstätige Konkubinatspartner oder die nichterwerbstätige Konkubinatspartnerin nicht von der AHV-Beitragspflicht befreit werden. Beide müssen jeweils für sich schauen, dass sie die Beiträge bezahlen.
- Trennt sich ein unverheiratetes Paar, gibt es kein Splitting der während der gemeinsamen Zeit angesammelten Beiträge.
- Nicht verheiratete Paare erhalten im Alter beide eine Einzelrente der AHV.
- Wer nicht verheiratet ist, erhält beim Tod des Partners oder der Partnerin keine Hinterlassenenrente der AHV.

Praktische Infos:

- ⇒ Jede AHV-Ausgleichskasse, bei der Einkommen abgerechnet wurde, führt ein individuelles Konto (IK) auf den Namen der versicherten Person. Auf dem individuellen Konto (IK) werden alle Einkommen, Beitragszeiten und Betreuungsgutschriften aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. Ein Kontoauszug kann jederzeit kostenlos beantragt werden, gibt Auskunft über die zu erwartende Rente und informiert über Beitragslücken.
 - ⇒ Auf www.ahv-iv.info/ahv informiert die Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen über alle wichtigen Fragen rund um die Beiträge und Leistungen der AHV.
 - ⇒ Eine Online Renteneinschätzung ist möglich auf www.acor-avs.ch.
-
-

Die Berufliche Vorsorge

Die Versicherten

Obligatorisch ist die berufliche Vorsorge für Erwerbstätige ab dem 18. Altersjahr, deren erzielttes Jahreseinkommen über der **Eintrittsschwelle** von aktuell 21'060 Franken liegt (Stand 2013). Bis zum Erreichen des 24. Altersjahres werden nur die beiden Risiken Invalidität und Tod abgesichert. Die Beiträge für die Altersrente werden erst mit 25 Jahren fällig. Der Alterssparprozess fällt somit kürzer aus als bei der AHV.

Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern angestellt, ist sie nur dann automatisch versichert, wenn mindestens einer der bezogenen Löhne über der Eintrittsschwelle liegt. Liegt erst die Summe der verschiedenen Einkünfte über der Eintrittsschwelle, ist die Versicherung freiwillig. Die teilzeiterwerbstätige Person kann den beim zweiten Arbeitgeber erzielten Lohn je nach Pensionskassenreglement bei der ersten Vorsorgeeinrichtung versichern lassen, oder aber sich der BVG-Auffangeinrichtung anschliessen.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird nicht der gesamte Lohn versichert. Der Anteil der bereits durch die AHV versichert ist, wird mittels Koordinationsabzug vom Jahreslohn abgezogen. Dies ergibt den **koordinierten Lohn**. Der **Koordinationsabzug** beträgt 24'570 Franken. Liegt der koordinierte Lohn unter 3'510 Franken, wird er auf diesen Minimalbetrag angehoben. Auch Lohnanteile über 84'240 Franken sind nicht obligatorisch versichert. Der durch das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch versicherte Lohnanteil liegt somit zwischen 3'510 und 59'670 Franken (Stand 2013). Einkommensteile, die darüber oder darunter liegen, werden je nach Pensionskasse **überobligatorisch** versichert.

Die für die Berufliche Vorsorge geltenden Grenzbeträge, wie Eintrittsschwelle oder Koordinationsabzug, sind an die AHV geknüpft und werden deshalb alle zwei Jahre, nach der Anpassung der AHV-Renten an den Mischindex, ebenfalls angepasst.

Die Finanzierung

Die Leistungen der Beruflichen Vorsorge werden anhand der **Beiträge** von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern auf den koordinierten Lohn sowie anhand der **Renditen** finanziert, welche die Vorsorgeeinrichtungen durch vernünftiges Anlegen erwirtschaften.

Anders als bei der AHV werden die Beiträge der Versicherten am Kapitalmarkt angelegt und bei der Pensionierung wieder ausbezahlt (**Kapitaldeckungsverfahren**). Jeder und jede spart also sozusagen für sich selbst.

Bei den Beiträgen gilt die Regel, dass die Beiträge der Arbeitgeber mindestens so hoch ausfallen wie jene der Arbeitnehmenden. Bei gut ausgebauten Vorsorgeeinrichtungen leisten die Arbeitgeber häufig mehr. Die Höhe der Beiträge wird in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgehalten.

Mit den Beiträgen werden die **Altersgutschriften** finanziert. Sie sind das jährliche Sparkapital, das zur Bildung des individuellen Rentenkapitals einbezahlt wird. Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes berechnet, wobei der Prozentsatz mit steigendem Alter ebenfalls steigt. Hinter den stufenweise ansteigenden Altersgutschriften verbirgt sich die Idee, dass der Lohn im Verlauf des Erwerbslebens zunimmt und dementsprechend mehr gespart werden kann, je näher man vor der Pensionierung steht. Die Summe der jährlichen Altersgutschriften samt Verzinsung bildet das **Altersguthaben**.

Die Altersleistungen

Bei der Pensionierung wird das angesparte Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgewandelt. Entscheidend für die Höhe der Rente sind deshalb einerseits die Höhe des angesparten **Altersguthaben** und andererseits die Höhe des **Umwandlungssatzes**.

In der obligatorischen Beruflichen Vorsorge ist der **Mindestumwandlungssatz** gesetzlich festgelegt und beträgt aktuell 6.8 Prozent. Wird der Umwandlungssatz gesenkt, sinken auch die Renten. Im Überobligatorium fällt der Umwandlungssatz häufig weit tiefer als in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge aus.

Die Berufliche Vorsorge

Massgeblich für die Höhe des **Altersguthabens** ist in erster Linie der Verlauf der Erwerbskarriere. Wer wenig verdient, weil er Teilzeit arbeitet oder in einer Branche mit tiefen Löhnen beschäftigt ist, hat nach Abzug des Koordinationsabzuges einen tiefen versicherten Lohn und somit kaum die Möglichkeit, eine tragfähige zweite Säule aufzubauen. In Jahren, in denen die Erwerbstätigkeit ganz unterbrochen wird, z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Weiterbildung, Kinderziehung oder anderen Betreuungsaufgaben, wird kein Altersguthaben gebildet.

Das Altersguthaben wird jährlich verzinst. Die Höhe des **Zinssatzes** hat somit ebenfalls einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Pensionierung. Gemäss BVG müssen die Altersgutschriften aktuell mit mindestens 1.5 Prozent verzinst werden. Bis 2002 betrug der Mindestzins noch 4 Prozent.

Anders als bei der AHV existiert bei den Altersrenten aus der Beruflichen Vorsorge kein gesetzlicher Anspruch darauf, dass die Renten der Teuerung angepasst werden.

Anstatt als Rente kann das Altersguthaben je nach reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung auch als **Kapital** bezogen werden. Laut Gesetz kann der Versicherte verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt wird. Vorsorgeeinrichtungen können in ihrem Reglement diesen Prozentanteil auch erhöhen. Eine Kapitalabfindung kann ebenfalls veranlasst werden, wenn die versicherte Person nur über ein sehr geringes Guthaben verfügt.

Wegen den tiefen Renten der AHV ist eine gut ausgebaute Berufliche Vorsorge wichtig für die Gesamthöhe des Renteneinkommens im Alter.

Allgemein gilt, dass im Gesetz über die obligatorische Berufliche Vorsorge nur Mindestvorschriften gemacht werden. Pensionskassen können über diese Mindestvorschriften hinaus gehen.

Der Rentenvorbezug

Die vorzeitige Pensionierung wird vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelt und ist deshalb abhängig von den Bestimmungen im Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Grundsätzlich ist eine frühzeitige Pensionierung in der Beruflichen Vorsorge frühestens ab 58 Jahren möglich.

Wer sich frühzeitig pensionieren lässt, muss in der Regel mit Renteneinbussen rechnen. Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird meistens ein tieferer Umwandlungssatz angewendet. Das Altersguthaben fällt zudem tiefer aus als bei einer Pensionierung im ordentlichen Alter: Wegen der kürzeren Dauer des Sparprozesses kommen weniger Altersgutschriften zusammen, welche weniger lang verzinst werden. Dazu kommt, dass die Altersgutschriften mit steigendem Alter ja ebenfalls steigen, eine vorzeitiger Unterbruch des Sparprozesses also besonders einschenkt.

Ein Vorbezug um Wohneigentum zu erwerben oder sich selbstständig zu machen ist bereits früher möglich.

Der Rentenaufschub

Ein späterer Bezug der Leistungen ist nur möglich, wenn eine versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist und das Vorsorgereglement einen solchen Aufschub der Rente vorsieht. Die Vorsorge wird höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt.

Bei einer aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich in der Regel die Rente dank höherem Altersguthaben und höherem Umwandlungssatz.

Die Berufliche Vorsorge

Die Auswirkungen des Zivilstandes

Verheiratete Paare:

- Jeder bekommt seine eigene Rente in Abhängigkeit des angesparten Altersguthabens. Es findet kein Ausgleich statt.
- Im Todesfall hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bzw. auf eine Kapitalabfindung.
- Für einen ordentlichen Vorbezug des Kapitals aus der Beruflichen Vorsorge um z.B. Wohneigentum zu erwerben, ist das Einverständnis des Ehepartners respektive der Ehepartnerin notwendig.

Geschiedene Paare:

- Lässt sich ein Ehepaar scheiden, wird das während der Ehe geäuftete Guthaben unter den Ex-Eheleuten grundsätzlich hälftig geteilt (Vorsorgeausgleich). Wie bereits bei der AHV soll so dafür gesorgt werden, dass derjenige Partner, der wegen Haus- und Familienarbeit gar nicht oder nur Teilzeit erwerbstätig war, keine Vorsorgelücken im Alter hat. Auf eine hälftige Teilung kann nur verzichtet werden, wenn die verzichtende Partei über eine entsprechende andere Alters- und Invalidenvorsorge verfügt.
- Bezieht einer der beiden Partner zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Invaliden- oder Altersrente der beruflichen Vorsorge, wird der Vorsorgeausgleich mittels einer angemessenen Entschädigung, meistens in Form einer Unterhaltsrente, vorgenommen. Das führt aktuell zu Problemen, wenn der zahlungspflichtige Ex-Ehegatte stirbt und die Pensionskasse anstatt der Unterhaltsrente nur noch eine tiefere, auf das gesetzliche Minimum beschränkte Hinterlassenenrente auszahlt. Die laufende Gesetzesrevision zur Neuregelung des Vorsorgeausgleich soll hier Verbesserungen bringen.

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft:

- Wie bei verheirateten Paaren besteht kein Anspruch auf eine Teilung der während der gemeinsamen Zeit angesammelten Pensionskassenbeiträge. Das ist gefährlich, wenn nicht beide Partner im gleichen Masse erwerbstätig sind. Trennt sich ein unverheiratetes Paar, findet nämlich keinen Vorsorgeausgleich statt.
- Die Leistungen im Todesfall hängen stark von der Ausgestaltung des jeweiligen Reglements der Vorsorgeeinrichtung ab. Die Pensionskasse kann freiwillig Hinterlassenenleistungen für unverheiratete Paare vorsehen. Oft sind diese an eine bestimmte Dauer der Partnerschaft geknüpft.

Praktische Infos:

- ⇒ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich über ihre Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz, das Altersguthaben, die Organisation und Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und über die Zusammensetzung des paritätischen Organs informieren.
 - ⇒ Das Vorsorgereglement gibt Auskunft.
-
-

Die 3. Säule

Die Versicherten

Die Säule 3a steht nur Erwerbstätigen offen. Unter den Erwerbstätigen wird unterschieden, ob eine Person bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehört oder nicht. Selbständigerwerbende, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, dürfen einen weitaus höheren Betrag in die dritte Säule einzahlen und von den Steuern abziehen, als Personen, die bereits Beiträge an eine Pensionskasse bezahlen.

Während die AHV und die Berufliche Vorsorge obligatorische Versicherungen sind, ist die private Vorsorge komplett freiwillig.

Die Finanzierung

Die gebundene private Vorsorge wird ebenfalls nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Anders als in der AHV und der Beruflichen Vorsorge leisten die Arbeitgeber jedoch keine Beiträge zur Finanzierung.

Wer an eine Pensionskasse angeschlossen ist, kann pro Jahr z.Z. höchstens 6'739 Franken von den Steuern abziehen und in ein 3a-Produkt einzahlen. Wer nicht an eine Pensionskasse angeschlossen ist, kann bis zu 20 Prozent seines jährliches Erwerbseinkommens, maximal aber 33'696 Franken in die Dritte Säule einzahlen. Diese Grenzbeträge werden ebenfalls alle zwei Jahren angepasst.

Die gebundene Vorsorge muss in einer anerkannten Vorsorgeform stattfinden. Gemäss Gesetz hat der Vorsorgenehmer die Wahl zwischen einem Vorsorgekonto bei einer Bank oder dem Abschluss einer Versicherung. Beide haben ihre Vor- und Nachteile. Das reine Sparen bei einer Bank ist einiges flexibler, wenn es um die Einzahlungen oder um einen vorzeitigen Bezug geht. Beim Abschluss einer Versicherung schützt man sich zusätzlich vor den Risiken Tod und Invalidität.

Die Altersleistungen

Das im Rahmen der Dritten Säule gesparte Guthaben wird beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig. Es wird zu diesem Zeitpunkt als Kapital ausbezahlt.

Ein ordentlicher Bezug ist bei einem Vorsorgekonto bei der Bank bereits fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters möglich. Bei einer Versicherungslösung ist der vorzeitige Bezug wegen der fixen Vertragsdauer nur mit Verlust möglich.

Der Rentenvorbezug

Das Kapital der Säule 3a ist für die Finanzierung des Lebensunterhaltes im Alter vorgesehen. Deshalb dürfen Personen mit einem Konto 3a nur für bestimmte, gesetzlich geregelte Ausnahmen Gelder frühzeitig beziehen. Ein Bezug des 3a Guthabens ist u.a. möglich für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum, im Falle einer Auswanderung oder wenn das Geld für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit benötigt wird.

Ein solcher Teilbezug ist bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich. Danach kann nur noch die gesamte Summe bezogen werden. Wie bereits erwähnt, ist er ebenfalls nur möglich, wenn das Kapital bei einer Bank angespart wurde.

Ist man verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, müssen bei einem Vorbezug zudem beide Ehepartner einverstanden sein.

Die 3. Säule

Der Rentenaufschub

Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können den Bezug des Guthabens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben, jedoch maximal um fünf weitere Jahre.

Die Auswirkungen des Zivilstandes

Verheiratete Paare:

- Bei verheirateten Paaren können nur beide in die Dritte Säule einzahlen, wenn auch beide Partner tatsächlich erwerbstätig sind. Ist nur eine Person erwerbstätig, ist es für sie nicht möglich den doppelten Betrag auf ihr Konto einzuzahlen. Jeder und jede spart für sich separat.
- Stirbt der Vorsorgenehmende noch bevor das Kapital im Rahmen der Pensionierung ausbezahlt wurde, erhält der überlebende Ehegatte respektive die überlebende Ehegattin das gesamte Vorsorgekapital.
- Bei einem vorzeitigen Bezug des Vorsorgekapitals ist die Zustimmung beider Ehepartner notwendig.

Geschiedenen Paare:

- Anders als bei der AHV und der Beruflichen Vorsorge wird bei einer Scheidung das Kapital in der Dritten Säule nach den Bestimmungen im Güterrecht geteilt. Ob das gebundene Kapital bei einer Bank oder einer Versicherung angelegt ist, spielt keine Rolle. Das zu teilende Vorsorgekapital bleibt weiterhin gebunden und muss von jener Partei, welche entschädigt wird, an eine Einrichtung der Säule 3a oder an die Pensionskasse überweisen werden. Nicht berücksichtigt bei einer Teilung wird das Vorsorgekapital dann, wenn im Ehevertrag Gütertrennung vereinbart wurde oder die Vereinbarung besteht, dass die Dritte Säule nicht der Teilung unterliegt.
- Lässt ein Ehepaar sich scheiden nachdem das Kapital bereits bezogen wurde, legen die Scheidungsrichter eine angemessene Entschädigung fest.

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft:

- Trennt sich ein unverheiratetes Paar, wird das gebundene Vorsorgekapital nicht geteilt.
- Im Todesfalls des Inhabers der Säule 3a spielt bei der Bestimmung des oder der begünstigten Personen das Reglement des Vorsorgeträgers (Bank, Versicherung) die entscheidende Rolle.